

Politische Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
Postfach 14
8716 Schmerikon



www.schmerikon.ch

Reglement über die Abfallentsorgung der politischen Gemeinde Schmerikon vom 4. April 1990¹

¹ vom Gemeinderat erlassen am 4. April 1990

Reglement über die Abfallentsorgung der politischen Gemeinde Schmerikon

Der Gemeinderat Schmerikon erlässt, gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen **Verunreinigung** (SR 814.20), Art. 21 ff des Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1), Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Das Reglement bezweckt eine geordnete und hygienisch einwandfreie Entsorgung sowie die Verhinderung der ungeordneten Beseitigung und Ablagerung der Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Schmerikon.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2</p> <p>Die Abfallentsorgung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.</p> <p>Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des Kehricht-Sammeldienstes und der Einrichtung von Sammelstellen beauftragen.</p>
Obligatorium	<p>Art. 3</p> <p>Die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.</p> <p>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine anderweitige einwandfreie Beseitigung der Abfälle auf Dauer gewährleistet oder die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes aus Distanzgründen nicht zumutbar ist. Er legt die Bedingungen fest.</p>
Ablagerungsverbot	<p>Art. 4</p> <p>Jedes unbefugte Ablagern von Abfällen auf dem Gemeindegebiet ist verboten.</p> <p>Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden.</p>
Verbrennungsverbot	<p>Art. 5</p> <p>Das Verbot des Verbrennens von Abfällen richtet sich nach kantonalem Recht.¹</p>

¹ Art. 7 des Grossratsbeschlusses über Luftreinemassnahmen (sGS 672.32)

II. ABFÄLLE UND SEPARATSAMMLUNGEN

Ausgeschlossene	<p>Art. 6</p> <p>Abfälle, welche in der Kehrichtverbrennungsanlage nicht verarbeitet werden können, dürfen der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden (Anhang 2)</p> <p>Massgebend ist die Sperrliste, die vom Gemeinderat erlassen und bedürfnisgerecht nachgeführt wird.</p>
Gewerbe- und Industrieabfälle	<p>Art. 7</p> <p>Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, verfügt der Gemeinderat.</p> <p>Direktlieferungen an die Verbrennungsanlage sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Er legt die Bedingungen fest.</p>
Organische Abfälle	<p>Art. 8</p> <p>Die Politische Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle. Sie kann separate Grünabfuhr organisieren, Kompostieranlagen einrichten oder sich an solchen beteiligen.</p>
Wiederverwertbare Abfälle	<p>Art. 9</p> <p>Zur Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle, wie Glas, Papier, Kleider, Aluminium und andere Metalle, Konservendosen, Öl, Batterien usw., werden besondere Abfuhr organisiert oder Sammelstellen eingerichtet.</p> <p>Die Organisation und Durchführung kann Dritten übertragen werden.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p>
Sonderabfälle	<p>Art. 10</p> <p>Giftige, schädliche, feuer- und explosionsgefährliche Abfälle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Gemeinderates auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.</p>
Deponieabfälle	<p>Art. 11</p> <p>Für Deponien zugelassene Abfälle wie Erdmaterial, Steine, Bauschutt usw. sind vom Verursacher auf seine Kosten abzuführen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen.</p>
Tierische Abfälle	<p>Art. 12</p> <p>Für die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfis-katen sind die speziellen Entsorgungseinrichtungen zu benützen.</p> <p>Im Übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.</p>

III. ORDENTLICHER SAMMELDIENST (KEHRICHTABFUHR)

Sammelroute	Art. 13 Der Gemeinderat legt die Fahrroute der Kehrachtsammelwagen und die Standorte der Kehrachtsammelstellen fest.
Abfuhrplan	Art. 14 Der Gemeinderat legt den Abfuhrturnus fest. Der Kehracht wird dem Bedürfnis entsprechend, wöchentlich ein- bis zweimal, abgeführt. Für Randgebiete und Weiler kann ein anderer Abfuhrturnus festgesetzt werden. Durch Feier- und Freitage ausfallende Abfahren werden nicht nachgeholt.
Bereitstellung	Art. 15 Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne dass der Fussgänger- und Fahrverkehr behindert wird. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen usw.), sind zum Sammelplatz bei der nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen. Wenn sich die Liegenschaftseigentümer über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze nicht verständigen können, entscheidet der Gemeinderat. Die Bereitstellung am Vorabend des Abfuhrtages ist nicht gestattet. Säcke und Behälter, die den Bestimmungen dieses Reglements oder den Weisungen des Gemeinderates nicht entsprechen, werden nicht mitgenommen bzw. nicht entleert.
Kehrachtsäcke	Art. 16 Die Abfälle sind in Kehracht- oder anderen Säcken bereitzustellen. Die Säcke müssen mit Gebührenmarken versehen werden. Der Gemeinderat kann die Verwendung offizieller Kehrachtsäcke vorschreiben. Er regelt deren Beschaffung und Vertrieb.
Container für Haushaltabfälle	Art. 17 Bei Mehrfamilienhäusern dürfen Container nur mit Kehrachtsäcken gefüllt werden, die mit Gebührenmarken versehen sind. Der Gemeinderat kann Container und deren Standorte vorschreiben. Es sind Normalcontainer mit 600 bis 800 Litern Inhalt zu verwenden.
Container für Betriebe	Art. 18 Gewerbe-, Industrie- und Gemeindebetriebe können Abfälle in 800-Liter-Normcontainern bereitstellen. Diese werden auf Kosten der Politischen Gemeinde mit einer Wägevorrichtung ausgerüstet. Die ordnungsgemässe Entleerung muss gewährleistet sein.
Brennbares Sperrgut	Art. 19 Sperrige Abfälle, die nicht in Kehrachtsäcken Platz finden, können gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Sperrgutbündel dürfen die Ausmasse 150 x 40 x 60 cm und das Gewicht von 30 kg nicht überschreiten. Von der Ausmassbeschränkung ausgenommen sind Skier, Möbel und Teppiche.

Gebührenmarken

Art. 20

Private Säcke und Sperrgutbündel sind mit Gebührenmarken zu versehen. Der Gemeinderat regelt den Vertrieb der Gebührenmarken.

IV. GEBÜHREN

Grundsatz

Art. 21

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie folgende Aufwendung decken:

- a) die Kosten des Sammel- und Transportdienstes sowie die Wägekosten
- b) anlässlich der Leerung von Containern nach Art. 18
- c) die Kosten der Separatsammlungen
- d) die Kosten der Kehrrichtverwertung
- e) die Investitionskosten für Bauten und Anlagen, die der Abfallentsorgung dienen.

Die Gebühren werden erhoben als Grundgebühr je Wohnung, Gewerbe- und Industriebetrieb, als Sackgebühr und als gewichtsabhängige Gebühr bei Kehrricht-Containern.

Bemessung

Art. 22

Die Entsorgungsgebühren bemessen sich nach der Art und Menge der Abfälle sowie der Art ihrer Bereitstellung (Säcke, Gefässe, Bündel usw.).

Für Abfälle in Containern nach Art. 18 wird die Gebühr aufgrund des gewogenen Gewichts ermittelt.

Die Grundgebühr wird je Wohnung sowie Gewerbe- und Industriebetrieb erhoben. Der Gemeinderat kann die Gebühr nach Grösse der Wohnung festlegen. Für Wohnungen, welche während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten unbewohnt sind, wird die Grundgebühr auf Gesuch hin für die Zeit des Leerstehens erlassen. Gesuche sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Tarif

Art. 23

Der Gemeinderat erlässt für die Abfallbeseitigung einen Gebührentarif. Er legt insbesondere die Höhe folgender Gebühren fest:

- a) Gebührenmarken für Kehrrichtsäcke
- b) Gebühr je Tonne Abfall in Containern nach Art. 18
- c) Gebührenmarken für Sperrgut
- d) Gebühren für Spezialabfahren
- e) Grundgebühren

Für Direktlieferungen an die Kehrrichtverbrennungsanlage oder an Aufbereitungsanlagen für wiederverwertbare Abfälle gelten die besonderen tariflichen Bedingungen des Zweckverbandes für die Kehrrichtbeseitigung im Linthgebiet, des Anlagenbetreibers bzw. des Gemeinderates.

V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Information	Art. 24 Der Gemeinderat orientiert die Einwohner auf geeignete Weise über die Möglichkeit der einwandfreien Abfallbeseitigung.
Rechtsmittel	Art. 25 Gegen Verfügung des Gemeinderates kann innert 14 Tagen beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen schriftlich Rekurs erhoben werden.
Strafbestimmungen	Art. 26 Übertretungen von Vorschriften des Reglementes werden mit Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 27 Das Reglement über das Abfuhrwesen vom 9. März 1971 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 28 Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn fest.

Reglement vom Gemeinderat erlassen am: 04. April 1990

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiber

Hans Wüst

Max Bosshard

In Vollzug seit

01. Januar 1991

Revidiert am

25. Oktober 1994

31. Oktober 1995

24. Februar 1997

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG

Gestützt auf Art. 23 des Reglements über die Abfallentsorgung vom 4. April 1990 erlässt der Gemeinderat ab 1. Januar 2016 folgenden Gebührentarif:

1. Kehrriechtsäcke

Offizieller Kehrriechtsack			
- 17-Liter-Sack		Fr.	1.10
- 35-Liter-Sack		Fr.	2.15
- 60-Liter-Sack		Fr.	3.70
- 110-Liter-Sack		Fr.	6.40

2. Container (Gewerbe und Industrie)

Gewichtsgebühr	pro t	Fr.	270.00
Wägegebühr	pro Wägung/ Leerung	Fr.	3.20

3. Brennbares Sperrgut

Sperrgutmarke (1. Marke je 5 kg)		Fr.	2.15
----------------------------------	--	-----	------

4. weitere Entsorgungsgebühren

Grünabfälle (ausgenommen Grossmengen)			kostenlos
Wertstoffe (Papier / Karton / Glas/ Aluminium/ Weissblech)			kostenlos
Textilien			kostenlos
Altöl			kostenlos
Nicht brennbares Sperrgut / Altmetall			kostenlos
Sonderabfälle / Gifte			kostenlos
PET-Flaschen			keine Annahme
Elektrische und elektronische Geräte			keine Annahme
Batterien			keine Annahme
Pneus			keine Annahme

5. Grundgebühr

Grundgebühr je Haushalt/Betrieb	Pro Jahr	Fr.	100.00
---------------------------------	----------	-----	--------

7. Mehrwertsteuer

Alle Gebühren verstehen sich inklusive MWST.

8716 Schmerikon, 9. Januar 2025

Der Gemeindepräsident

Félix Brunswiler

Der Ratsschreiber

Claudio De Cambio

SPERRLISTE NACH ART. 6 DES REGLEMENTS ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG

(Abfälle, die der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden dürfen)

1. Stoffe, die als Sonderabfälle gemäss Bundesrecht*) gelten, wie Medikamente, Chemikalien, explosive und radioaktive Stoffe, Leuchtstoffröhren, Batterien, Malerei- und Lackabfälle, Lösungsmittel, ölige Abfälle
2. Giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
3. Fäkalien, Kadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
4. Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
5. Schrott, Abbruchmaterial
6. Autowracks, Altpneus
7. Asche in ungekühltem Zustand
8. Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für den Sammeldienst eignen
9. Abfälle, die im Sinne von Art. 7, 10, 11 und 12 des Reglementes gesondert entsorgt werden müssen
10. Elektronische Geräte wie Radios, TV-Apparate, PC's und dergleichen
11. Kühlschränke, Tiefkühltruhen usw.

Diese Liste wird vom Gemeinderat laufend nachgeführt.

Stand Dezember 1996

8716 Schmerikon, 11. Dezember 1996

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiber

Richard Koller

Claudio De Cambio

*) Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.014